



GEMEINDE MOOSTHENNING

Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning

Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Malterer-Ring Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 1

Der Gemeinderat hat am 22.06.2021 für das Gebiet

„Johann-Malterer-Ring Erweiterung“
die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 20.04.2021, geändert am 22.06.2021, als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 umfasst die Parzellen 8,9,10,11 und 12 des Baugebietes „Johann-Malterer-Ring Erweiterung“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß, §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das rechtskräftige Bebauungsplandeckblatt kann ab Veröffentlichung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Unterhollerau, Rathausweg 2 oder auf der gemeindlichen Homepage unter www.moosthenning.de (Rubrik Wirtschaft und Standort) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Moosthenning geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moosthenning, den 17.01.2022

GEMEINDE MOOSTHENNING



Kintsch, Verwaltungsrat

Angeschlagen am

18. JAN. 2022

Abgenommen am

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)